Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

E. Die Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen [Allgemein]

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Anhang: Die Schulpflichtigkeit.

Eltern oder deren Stellvertreter sind bei Strafvermeiden verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. Der Besuch einer höheren Lehranstalt oder einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Korporations- oder Privatschule befreit vom Besuche der Volksschule. Kinder, welche nachgewiesenermaßen genügenden Privatunterricht erhalten, werden von jenem Besuch durch den Kreisschulrath dispensirt. Das schulpflichtige Alter dauert vom zurückgelegten 6. bis 14. Lebensjahr (§. 1 ff. des Ges. über den Elementarunterricht).

Die Schulversäumnisse sind von jedem Lehrer täglich gewissenhaft in eine Handliste einzutragen; die ungerechtfertigten werden mindestens alle 2 Wochen zusammengestellt und durch den Vorsitzenden des Ortsschulraths bei der zuständigen Behörde (Bürgermeisteramt, unter Umständen Bezirksamt) mit dem Antrag auf Bestrafung der Eltern ꝛc. ꝛc. zur Anzeige gebracht (§§. 18 bis 36 der Schulordnung vom 23. April 1869).

Im Jahr 1871 wurden in den Volksschulen konstatirt

im Schulkreis:	ungerechtfertigte Versäumnisse:	bei einer Gesammt-Schülerzahl:	auf 1 Schüler entfallen Versäumnisse:
Constanz	12,209	18,265	0,66
Waldshut	10,993	12,708	0,86
Villingen	9,286	12,127	0,76
Lörrach	6,829	14,435	0,47
Freiburg	16,913	26,041	0,64
Offenburg	20,267	25,380	0,80
Baden	21,356	22,979	0,92
Carlsruhe	18,366	30,703	0,59
Heidelberg	22,354	24,834	0,90
Mosbach	4,475	16,097	0,27
Tauberbischofsheim	4,480	17,557	0,25

Der erhebliche Unterschied zwischen den einzelnen Kreisen hat wahrscheinlich nicht durchweg seinen Grund in der größeren oder geringeren Geneigtheit der Bevölkerung, sich der gesetzlichen Schulpflicht zu unterwerfen; viel hängt auch von der Gewissenhaftigkeit der einzelnen Lehrer in der Konstatirung der Versäumnisse und von der größeren oder geringeren Energie ab, mit welcher die Bezirksämter die Bestrafung der Schulversäumnisse überwachen. So entfallen z. B. auf 1 Schulkind im Amtsbezirk

Adelsheim	0,01	ungerechtfertigte Schulversäumnisse
Staufen	0,21	
Eppingen	0,21	
Eberbach	0,28	
Buchen	0,33	
Wiesloch	0,42	
Heidelberg	0,51	
Neustadt	0,53	
Triberg	1,18	
Gengenbach	1,29	
Wolfach	1,64	
Baden	1,87	
Mannheim	1,87	
in der Stadt Mannheim gar	2,85.	

E. Die Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen.

Die Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten, in welchen schulpflichtige Kinder Aufnahme finden, dürfen nicht eher eröffnet werden, als bis die Nachweise über Würdigkeit und Befähigung der Vorsteher und Lehrer, über

Lehrplan und Einrichtungen von der Staatsbehörde als genügend anerkannt sind. Die Schulbehörden haben von Zeit zu Zeit Prüfungen und Visitationen vorzunehmen.

Die Errichtung solcher Anstalten, in welche ausschließlich Kinder unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, ist der Staatsbehörde anzuzeigen. Dieser bleibt das Recht der Einsichtsnahme vorbehalten.

Von Korporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungsanstalten nur mit Staatsgenehmigung, von kirchlichen Korporationen und Stiftungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes errichtet werden.

(§. 103 ff. des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht und Ministerialverordnung vom 9. Oktober 1869.).

Zufolge Gesetzes vom 2. April 1872 ist Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogthum untersagt. Das Gesetz ist erst in der Ausführung begriffen und dürfte etwa 12 Anstalten mit ausschließlich weiblichen Ordensmitgliedern treffen. Männliche Ordensmitglieder oder Kongregationisten waren schon seither thatsächlich im Lande nicht verwendet.

Keine Privat- oder Korporationsanstalt genießt bis jetzt irgend eine Berechtigung hinsichtlich der Giltigkeit ihrer Prüfungs- oder Abgangszeugnisse.

Tabelle Nr. 13 gibt eine Zusammenstellung sämmtlicher Lehr- und Erziehungsanstalten, welche ihren Zöglingen den Schulunterricht in der Anstalt selbst ertheilen lassen (also mit Ausschluß der bloßen Verpflegungs- und Erziehungsanstalten), nach dem Stand vom 15. Dezember 1871 auf Grund der Angaben der Vorsteher und nach der räumlichen Vertheilung über das Land.

Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen.

Nr. **13.**

Amtsbezirke. Kreise.	Zahl der Anstalten nach Konfessionen				Zahl der Schüler						Lehrpersonal			
					unter		in		über		Lehrer		Lehrerinnen	
					dem schulpflichtigen Alter									
	Gemischte	Evangel.	Kathol.	Israel.	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Anstalts-	Neben-	Anstalts-	Neben-
Constanz	5	—	2	—	5	19	142	220	14	107	14	3	17	5
Engen	—	—	1	—	—	3	28	26	—	1	—	1	2	—
Meßkirch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfullendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Radolfzell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stockach	—	—	1	—	—	—	—	144	—	—	—	—	2	2
Ueberlingen	—	—	1	—	—	—	—	130	—	—	—	—	4	—
I. Kreis Constanz	5	—	5	—	5	22	170	520	14	108	14	4	25	7
Donaueschingen	—	—	2	—	—	—	28	85	1	3	1	—	3	—
Triberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Villingen	3	—	2	—	—	—	86	398	40	81	16	7	22	3
II. Kreis Villingen	3	—	4	—	—	—	114	483	41	84	17	7	25	3
Bonndorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jestetten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Säckingen	—	2	—	—	—	—	27	16	33	16	4	—	2	—
St. Blasien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldshut	1	—	2	—	—	—	27	47	—	49	1	1	3	5
III. Kreis Waldshut	1	2	2	—	—	—	54	63	33	65	5	1	5	5